

Satzung der Stadt Bonn
über die Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen, der Gestaltung von
Werbeanlagen und Warenautomaten, der Gestaltung der unbebauten Flächen
der bebauten Grundstücke; Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten

– Bonn-Nordstadt „Französische Siedlung – Chlodwigplatz
& Baublock Sachsenweg“ –

vom

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB), § 89 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 5 Landesbauordnung (BauO NRW) und § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

Zielsetzung

Diese Satzung dient insbesondere der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart in ihrem Geltungsbereich. Bauliche Maßnahmen aller Art im Geltungsbereich dieser Satzung, die auf den öffentlichen Raum wirken, also auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, sollen in ihrer Gesamtheit so ausgeführt werden, dass das vorhandene Straßen- und Ortsbild nicht beeinträchtigt wird und ein gestalterischer Bezug zum Charakter der Innenstadt erhalten bleibt beziehungsweise wieder entsteht. Bei Umbau- und Renovierungsarbeiten sollen zwischenzeitliche Veränderungen dem jeweiligen historischen Erscheinungsbild wieder angeglichen werden. In diesem Sinne sollen Maßnahmen an Fassaden so ausgeführt werden, wie sie den jeweiligen Bautypen der unterschiedlichen Epochen nach Gliederung und Materialwahl entsprechen.

Bei der Neuerrichtung baulicher Anlagen und der Erweiterung bestehender baulicher Anlagen soll ein städtebaulicher und architektonischer Zusammenhang mit dem umgebenden Gebäudebestand entstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zum öffentlichen Raum, der Größe, Farbigkeit und Materialität der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung. Besondere Berücksichtigung soll dabei der historischen Bauflucht sowie der Struktur der Blockrandbebauung zukommen.

Überdies dient die Satzung der Erhaltung der Gesamtanlagen in Hinblick auf bestehende (Vor-) Gartenflächen und begrünte Blockinnenbereiche. Diese Charakteristika, angelehnt an die Gartenstadtbewegung, sind stadtgestalterisch und städtebauhistorisch als wertvoll zu betrachten, weshalb konkrete Anforderungen für unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke aufgestellt sind. Werbeanlagen und Warenautomaten gehören nicht zum charakteristischen Bild historischer Wohnsiedlungen und können die Architektur sowie den ursprünglich erhaltenen

Straßenraum negativ beeinflussen, weshalb die vorliegende Satzung auch hierfür Gestaltungsregularien vorgibt.

I. Geltungsbereich

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Nordstadt und umfasst die Grundstücke Gemarkung Bonn, Flur 42, Flurstück 2038 (Chlodwigplatz) und die Gebäude Chlodwigplatz Nr. 1; Kaiser-Karl-Ring Nr. 42, 44, 46, 48; Bonifatiusstraße Nr. 1, 2 und 4; Ellerstraße Nr. 86, 88, 90, 92, 94, 96, 98; Alemannenweg 1, 3, 5, 7, 9, 11; Ellerstraße Nr. 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72, 74, 76, 78, 80, 82, 84, Vorgebirgsstraße Nr. 68, 70, 72, 74; Sachsenweg Nr. 1 bis 22. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung befindet sich eine große Anzahl erhaltenswerter baulicher Anlagen, die für sich alleine oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen die städtebauliche Eigenart dieses Teilbereiches der Bonner Nordstadt maßgeblich prägen. Die Regelungen §3 und §4 dieser Satzung dienen nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB der Erhaltung dieser städtebaulichen Eigenart (Erhaltungssatzung).

(2) Die § 5 - 13 der Satzung regeln zudem entsprechend § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BauO NRW besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes und die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung).

(3) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und einer Genehmigungspflicht von Anlagen nach der BauO NRW.

II. Erhaltung baulicher Anlagen

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf die Errichtung, der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen der Genehmigung nach § 173 BauGB. Dies gilt nicht für innere Umbauten und innere Änderungen von baulichen Anlagen, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung oder der Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

(3) Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 213 Abs.1 Nr. 4 BauGB handelt, wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung nach § 3 dieser Satzung rückbaut oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

III. Besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, von Werbeanlagen und Warenautomaten; Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke; Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten

§ 5 Trauf- und Firsthöhen

Bei Neu- und Umbauten sind Trauf- und Firsthöhen jeweils an die vorwiegend im betreffenden Straßenraum vorkommenden Trauf- und Firsthöhen anzugleichen.

§ 6 Anforderungen an Fassaden

(1) Fassadengestaltung / -gliederung

(1) Bei Gebäuden, die ohne gegenseitigen seitlichen Grenzabstand errichtet sind, ist die Gestaltung der Fassaden und Außenwände aufeinander abzustimmen.

(2) Die vorhandene Fassadengliederung mit Gurtgesims darf nicht entfernt, überdeckt oder verändert werden.

- (3) Die Sockelzone ist farblich von der übrigen Wandfläche abzusetzen. Die Farbgebung ist harmonisch, ohne starke Farbkontraste im Sinne von § 6 (3) auszuführen.

(2) Materialwahl bei Fassaden

- (1) Die Putzstruktur ist in glatter Oberfläche auszuführen; insbesondere modische Putzstrukturen (Kratzputz, Rindenputz, Wurmputz u.ä.) sind unzulässig. Angebrachte Zierformen auf der Fassade wie Voluten und geometrische Ornamente sind zu erhalten.
- (2) Ausbesserungen und Erneuerungen an verwitterten Fassadenteilen sind in gleichen oder vergleichbaren Materialien und Farben vorzunehmen.

(3) Farbgebung bei Fassaden

- (1) Die Farbgebung der Fassade muss auf die örtliche Farbtradition, die historischen Gegebenheiten (d.h. ursprüngliche Farbe, wenn nachweisbar) sowie auf die künstlerische Einpassung in die Umgebung, Rücksicht nehmen.
- (2) Es sind helle beige Farbtöne, die vergleichsweise nicht heller als RAL 1013 und nicht dunkler als RAL 1014 der Farbreihe Gelb und Beige sind, oder hellgraue Farbtöne bis 'gebrochenem' Weiß, die vergleichsweise zwischen RAL 9001 und RAL 9002 der Farbreihe Weiß und Schwarz liegen, zu verwenden. Alle Farbangaben gelten bezogen auf das Farbregister RAL 840 HR für matte Oberflächen. Unzulässig sind dunkle und grelle Farben, Reinweiß sowie Farbmaterialien, die eine glänzende Oberfläche ergeben.

(4) Wärmedämmung an Fassaden

Maßnahmen der Außendämmung im Rahmen einer energetischen Sanierung sind nicht zulässig, sofern diese das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen.

§ 7 Fenster

- (1) Die bestehenden Fensteröffnungen sind in ihrer Lage und Größe zu erhalten bzw. bei Neuerrichtung unverändert wiederherzustellen.
- (2) Als Material für die Fenster ist Holz oder Kunststoff in der Farbe Weiß zu verwenden.
- (3) Die Verwendung von Glasbausteinen, gewölbtem oder farbigem Glas und dergleichen ist nicht zulässig.
- (4) Der Einbau von Rollläden an den zur Straße orientierten vorderen und seitlichen Fassaden ist nur zulässig, wenn der Rollladenkasten entweder bündig mit der Außenkante der Außenhaut abschließt und die Farbe der Blende des Rollladenkastens mit der Farbe der Außenhaut übereinstimmt oder die Rollläden

in das obere Fensterprofil integriert sind. Die Farbe des integrierten Rollladenkastens muss analog der Fensterfarbe Weiß sein. Außen aufgebrachte Rollläden sind nur auf den rückwärtigen Fassaden zulässig. Bereits bestehende außen aufgebrachte Rollläden können beibehalten werden.

§ 8 Hauseingänge, Türen

- (1) Die historischen Türöffnungen in den zum Straßenraum orientierten Fassaden sind in ihrer Anzahl und Größe zu erhalten bzw. bei Neuerrichtung unverändert wiederherzustellen.
- (2) Es sind Türen aus Holz oder Kunststoff zu verwenden. Türen sind farblich ohne starke Farbkontraste in Bezug auf die Fassadenfarbgebung gemäß § 6 (3) auszuwählen.
- (3) Glaseinsätze sind in Anlehnung an die ursprüngliche Türgestaltung möglich. Im Bereich „Französische Siedlung - Chlodwigplatz“ war dabei für die Haupteingangstüren ein senkrecht stehender Glaseinsatz, für die Seiteneingänge ein zusätzlich liegendes Oberlicht und für die Hinterhofeingänge ein liegender Glaseinsatz im oberen Türdrittel vorgesehen. Die Verwendung von gewölbtem oder farbigem Glas und dergleichen ist nicht zulässig.

§ 9 Erker, Balkone, Vordächer

- (1) Die vorhandenen Vordächer, Erker und erkerähnliche Vorbauten sind in ihrer Gestaltung zu erhalten oder entsprechend zu erneuern.
- (2) Neue Vordächer in Hauseingangsbereichen müssen sich an den vorhandenen Eingangsgestaltungen orientieren und dürfen deren vorhandene Architekturdetails nicht verdecken.

§ 10 Anforderungen an Dächer

- (1) Dachformen
 - (1) Dachformen und Firstrichtungen sind so zu gestalten, dass die den jeweiligen Straßenzug bestimmende Dachlandschaft bei den zur öffentlichen Verkehrsfläche gelegenen Gebäuden und Gebäudeteile erhalten bleibt. Sattel- und Walmdächer sind beizubehalten.
- (2) Dacheindeckung/-material
 - (1) Die einzelnen Wohnblöcke sind bei einer Sanierung einheitlich mit der gleichen Dachdeckung in der gleichen Farbe zu versehen.

- (2) Es sind anthrazitfarbene Tonziegel für die Dacheindeckung zu verwenden. Andere Farben und Materialien wie Beton-, Kunststoff- Blechziegel oder glasierte Pfannen sind nicht zulässig.
- (3) Dachaufbauten, Dachfenster und -einschnitte
- Vorhandene Dachaufbauten sind zu erhalten. Die Errichtung weiterer Aufbauten ist nicht zulässig.
- (4) Technische Dachaufbauten
- (1) Solar- oder Photovoltaikanlagen auf Dachflächen sind nur auf der nicht vom Straßenraum einsehbaren Gebäudeseite zulässig.
- (2) Antennen und Satellitenempfangsanlagen (Parabolantennen) und sonstige technische An- und Aufbauten sind nur auf der nicht vom Straßenraum einsehbaren Gebäudeseite zulässig.

§ 11

Anforderungen an Grundstückseinfriedungen

- (1) Bauliche Einfriedungen wie Mauern sowie Sockelzäune in Kombination mit Metallgittern sowie lebende Hecken sind zu erhalten oder entsprechend zu erneuern. Einfriedungen müssen sich in Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe in die jeweilige Umgebung einfügen.
- (2) Die Höhe der Einfriedung zum Straßenraum soll eine tatsächliche Höhe von mehr als 1,50 m nicht überschreiten. Die an Einmündungen notwendigen Sichtdreiecke müssen freigehalten werden.

§ 12

Anforderungen an Vorgärten und Freiräume im Blockinnenbereich

- (1) Vorgärten sind zu erhalten. Für die Bepflanzung von Vorgärten sind einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden.
- (2) Freiräume im Blockinnenbereich sind zu erhalten. Gärten sind von einer Umnutzung in versiegelte Flächen und von einer Bebauung ausgenommen. Der Baumbestand auf den unbebauten Teilen der bebauten Grundstücke ist zu erhalten.
- (3) Lagerplätze und Arbeitsflächen sind im Vorgarten- und Blockinnenbereich unzulässig.

§ 13

Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an Stätten der Leistung und an den der Straße zugewandten Gebäudeseiten zulässig.

- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten dürfen wichtige, konstruktive und gestalterische Merkmale des Gebäudes, sowie historische Zeichen oder Inschriften, weder in der Direkt- noch in der Schrägansicht verdecken oder überschneiden.
- (3) Art, Form, Größe, Lage, Material und Anordnung der Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in der Maßstäblichkeit dem jeweiligen Gebäude anpassen.
- (4) Eine Häufung von Werbeanlagen und Warenautomaten, die das Fassaden- oder Straßenbild beeinträchtigen, ist unzulässig.
- (5) Die Werbe- und Schriftzone ist dem Erdgeschossbereich zuzuordnen. Sie kann auch im Brüstungsbereich des Obergeschosses liegen, wenn die Besonderheit der bestehenden Fassaden dies erfordert.
- (6) Im Bereich des Grundstücks Gemarkung Bonn, Flur 42, Flurstück 2038 sind jegliche Werbeanlagen und Warenautomaten unzulässig.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 86 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung des Abschnitts III dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.